



Heiminformation 2024

DER HEIMTRÄGER



Im Herzen der Stadt und in direkter Nachbarschaft zur historischen Altstadt betreibt die Stadtgemeinde Hall in Tirol ein Wohn- und Pflegeheim und beherbergt in verschiedenen Leistungsmodellen bis zu 234 Menschen.

Ursprünglich gab es drei alleinstehende Heime an den Standorten Glashüttenweg, Schumacherweg (Annaheim) und Milser Straße (Haus im Stiftsgarten).

Am 26. November 1998 wurde vom Gemeinderat die Gründung des Betriebes mit Marktbestimmter Tätigkeit „Wohn- und Pflegeheime der Stadt Hall“ beschlossen und in weiterer Folge die Satzung kundgemacht.

Heute sind die ehemals drei Standorte an einem Ort zusammengeführt und erstrecken sich von der Adresse Milser Straße 4 a bis zur Zollstraße 8.

Für den Betrieb wurde mit dem Land Tirol im Jahr 1991 ein Rahmenvertrag zur stationären Pflege abgeschlossen. Dieser wurde im Jahr 2019 erneuert.



IHRE ANSPRECHPARTNER

Bewohneradministration:	Karin Huber Tel.: 05223/5805-5113 e-mail: bewohneradministration@stadthall.at
	Karin Winkler Tel.: 05223/5805-5112 e-mail: bewohneradministration@stadthall.at
Geschäftsführer / Heimleitung:	Georg Berger Tel. 05223/5805-0 Mail: georg.berger@stadthall.at
Stellvertretende Heimleitung:	Mag. Daniel Wirtenberger, BSc. Tel. 05223/5805-5105 Mail: daniel.wirtenberger@stadthall.at
Pflegedienstleitung:	DPGKP Christine Gruber, MMH Tel.: 05223/5805-5801 Mail: christine.gruber@stadthall.at
Stellvertretende Pflegedienstleitung:	DGKP Christian Federer, BA MSc Tel.: 05223/5805-5802 Mail: christian.federer@stadthall.at
Wohnbereichsleitung Stiftsgarten:	DGKP Yvonne Heumader Tel. 05223/5805-2130 Mail: yvonne.heumader@stadthall.at
Wohnbereichsleitung Seidnergarten 1:	DGKP Bettina Ebster Tel. 05223/5805-3530 Mail: bettina.ebster@stadthall.at
Wohnbereichsleitung Seidnergarten 2:	DGKP Kristina Pelka Tel. 05223/5805-3130 Mail: kristina.pelka@stadthall.at
Wohnbereichsleitung Magdalenengarten 1:	DGKP Michael Hohlbrugger Tel. 05223/5805-4530 Mail: michael.hohlbrugger@stadthall.at
Wohnbereichsleitung Magdalenengarten 2:	DGKP Rameder Friedrich Tel. 05223/5805-4531 Mail: friedrich.rameder@stadthall.at



LEISTUNGSVERZEICHNIS UND ENTGELTE

Nachstehende Leistungen werden zu den angeführten Tarifen und Entgelten zur Verfügung gestellt:

- Unterbringung im Einbett- oder Zweibettzimmer, inkl. Grundgebühr Telefon, Rundfunkgebühren sowie Kabelfernsehen
- Wir bieten Vollverpflegung mit drei Hauptmahlzeiten und Zwischenmahlzeiten, Getränken (Tee, Kaffee, Wasser, Verdünnungssaft). Zu den Hauptmahlzeiten gibt es derzeit zwei Wahlmöglichkeiten, darüber hinaus können Beilagen geändert, aus einer Reihe von Zusatzspeisen gewählt und auch die Menügröße verändert werden!
- Wir werden Sie zu jedem Zeitpunkt entsprechend Ihrer Bedürfnisse pflegen und betreuen. Um hierfür ausreichend qualifiziertes Personal vorhalten zu können, ist eine korrekte PflegegeldEinstufung notwendig. Daran wird der Personaleinsatz bemessen.
- Unsere Reinigungsmitarbeiterinnen kontrollieren täglich (ausgenommen an Sonn- und Feiertagen) die Zimmer und Nasszellen auf Sauberkeit und Hygiene und reinigen im notwendigen Ausmaß die Bereiche. Die Grundreinigung der Zimmer, Gang- und Nebenflächen sowie der Fenster findet zweimal jährlich nach Bedarf statt.
- Gerne übernehmen wir die Reinigung Ihrer Privatwäsche und vermitteln auf Wunsch chemische Reinigung, Näh- und Reparaturarbeiten, bzw. Handwäsche.
- Bettwäsche und Handtücher, sowie Standardhygieneartikel wie Seife, Zahnpasta, Haarshampoo, Pflegeartikel usw. stellen wir in ausreichender Menge zur Verfügung. Spezielle Produkte können Sie auch gerne bei unserem „Marktstandl“ erwerben.
- Wir kümmern uns um die Beschaffung Ihrer Medikamente, vom Rezept bis zur Verabreichung. Ausgenommen ist die Abrechnung der Selbstbehalte mit Ihrer Privatversicherung bzw. die Einreichung bei Ihrer staatlichen Versicherung.
- Bei der Beschaffung der notwendigen Heil- und Hilfsmittel können Sie unsere hausinternen Experten ebenfalls unterstützen.
- Inkontinenzprodukte und Materialien zur Wundversorgung stellen wir zur Verfügung.
- Wir unterstützen Sie bei der Organisation von Dienstleistungen und Dingen des persönlichen Bedarfs.
- Präventive Gesundheitsförderung, soziale Betreuung und Aktivierung durch ein reichhaltiges und abwechslungsreiches Jahres-, Monats- und Wochenprogramm ist für uns eine Selbstverständlichkeit.



ENTGELTE

	pro Monat
Grundtarif (kein Pflegegeldbezug) Steuerfrei	2.161,20
Tarif Pflegegeldstufe 1, Steuerfrei	2.824,20
Tarif Pflegegeldstufe 2, Steuerfrei	3.354,30
Tarif Pflegegeldstufe 3, inkl. 10% USt.	4.593,93
Tarif Pflegegeldstufe 4, inkl. 10% USt.	5.498,46
Tarif Pflegegeldstufe 5, inkl. 10% USt.	6.169,02
Tarif Pflegegeldstufe 6, inkl. 10% USt.	6.752,46
Tarif Pflegegeldstufe 7, inkl. 10% USt.	7.043,85

Das Entgelt wird jahresdurchgängig auf Basis von 30 Verrechnungstagen pro Monat als Pauschale verrechnet.

Im Aufnahme- bzw. Entlassungsmonat werden die tatsächlichen Tage (höchstens jedoch 30 Tage) in Rechnung gestellt. Das Entgelt setzt sich zusammen aus:

GRUNDTARIF (IN SUMME € 72,04)

- Verwaltung, Führung und Qualitätsmanagement € 16,34
- Betrieb und Instandhaltung € 12,91
- Gesundheitsförderung, soziale Betreuung, Aktivierung € 3,92
- Verpflegung € 20,81
- Reinigung und Wäscheservice € 18,06

PFLEGEPERSONALZUSCHLAG

Pflegezuschlag Tarif 1	€ 22,10
Pflegezuschlag Tarif 2	€ 39,77
Pflegezuschlag Tarif 3	€ 67,17
Pflegezuschlag Tarif 4	€ 94,58
Pflegezuschlag Tarif 5	€ 114,90
Pflegezuschlag Tarif 6	€ 132,58
Pflegezuschlag Tarif 7	€ 141,41

UMSATZSTEUER

Ab Tarif Stufe 3 werden sowohl zum Grundtarif als auch zum Pflegepersonalzuschlag 10% Umsatzsteuer verrechnet.

ABZÜGE

Bei einem stationären Aufenthalt in einer Krankenanstalt werden der Grundtarif und der Pflegepersonalzuschlag ab dem 3. Tag bei Selbstzahlern um 10% pro Tag reduziert.

Bei Teilzahlern reduziert sich der Selbstkostenanteil um den Ruhensbetrag des Pflegegeldes.

Die Tarife und Abschläge werden vom Land Tirol alljährlich im Wege der Tarifgenehmigung landeseinheitlich festgesetzt und vom Gemeinderat beschlossen und verlautbart.



ALLGEMEINE ENTGELTRICHTLINIEN UND ZUSATZGEBÜHREN

Bei Aufnahme in das Wohn- und Pflegeheim der Stadt Hall wird von unserem qualifizierten Personal der Pflegebedarf erhoben und nach dessen Maßgabe das Heimentgelt bestimmt.

Ändert sich nach der Aufnahme der Pflegebedarf, ändert sich mit diesem Zeitpunkt auch das Entgelt.

Die Unterbringung erfolgt je nach Verfügbarkeit freier Plätze in Einzel- oder Doppelzimmern. Ein Anspruch auf ein Einzelzimmer ist nicht gegeben.

INVESTITIONSKOSTENBEITRAG

Für Personen, die ihren Hauptwohnsitz vor Heimeintritt nicht in Hall in Tirol hatten, wird ein Investitionskostenbeitrag von mtl. EURO 542,28 (ab Pflegegeldstufe 3 zzgl. 10 % Umsatzsteuer) eingehoben.

Die Kostentragung des Investitionskostenbeitrages ist mit der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu regeln und von dieser vor Heimaufnahme eine schriftliche Zusage der Kostenübernahme vorzulegen.

DEPOTGELD

Jede/r neu eintretende HeimbewohnerIn eröffnet ein persönliches Bewohnergelddepot, das mit € 150,00 ausgestattet wird und jeweils bei Unterschreitung von € 100,00 wieder auf volle € 150,00 aufgefüllt wird. Der Erstbetrag wird ebenfalls bei Heimeinzug vom Konto des Bewohners abgebucht. Die evtl. nötigen Depotbefüllungen werden jeweils mit der Monatsrechnung eingehoben.

Das Depot dient zur Abwicklung von „Kleinrechnungen“ (Friseur, Fußpflege und ähnliches).

Die Depotführung ist vom Bewohner/von der BewohnerIn und einer von ihm/ihr benannten Vertrauensperson jederzeit während der Bürozeiten einsehbar.

ZAHLUNG

Bei Heimaufnahme wird ein bargeldloser Zahlungsverkehr vereinbart. Ein unterfertigter Lastschriftauftrag ist vorzulegen.

TELEFONENTGELTE

Die Telefongrundgebühr ist im Heimtarif enthalten. Die Gesprächsgebühr beträgt € 0,18 pro Gesprächseinheit.



ADMINISTRATIVE HEIMAUFNAHME

Bitte legen Sie vor Heimaufnahme folgende Unterlagen vor:

PERSONALDOKUMENTE

- Geburtsurkunde oder Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass
- Heiratsurkunde
- Bankverbindung (IBAN und BIC-Code)

Möchten Sie einen Antrag auf Hilfeleistung der stationären Pflege stellen, so benötigen Sie noch folgende zusätzliche Unterlagen:

NACHWEIS DES PFLEGEBEDARFES

Aktueller Pflegegeldbescheid, Nachweis über laufende Pflegegeldverfahren (Erstantrag, Erhöhungsantrag, Schreiben der Sozialversicherung, div. Faxbestätigungen etc.)

EINKOMMENSNACHWEISE

Nachweise über alle Pensionen, Krankengeld, Reha-Geld, Pacht- u. Mieteinnahmen, Fruchtgenuss, Zinsen aus Kapitalvermögen (z.B. Sparbücher, Sparkonto, Wertpapierdepot,...), private Pflegeversicherung, Kontoübersicht bei Lebensversicherungen

Einkommensbelege Ehepartner;

bei geschiedenen Personen: Scheidungsurteil samt Unterhalt- und Vermögensregelung.

bei verwitweten Personen: Abhandlungsprotokoll nach Verlassenschaft

GRUNDBUCHSAUSZUG, ÜBERGABEVERTRÄGE

Nachweise zu vorhandenem oder ehemals vorhandenem Liegenschaftsbesitz (usw.) zur Feststellung von Ansprüchen wie Fruchtgenuss, Leibrente, Ausgedinge, Pflegevorsorge

KONTOAUSZÜGE

Kontoauszüge der letzten 6 Monate **inkl. Saldenangabe** (A4 Ausdruck von Bank) inkl. Angabe von IBAN und BIC Code des Kontos für den Lastschriftauftrag.

DIVERSE VOLLMACHTEN UND BESCHLÜSSE

Erwachsenenvertretung, Vorsorgevollmacht, Vertretungsvollmacht oder Verfügungsberechtigungen für Bankkonten.



HEIMKOSTENFINANZIERUNG

Die Heimkosten sind, so weit möglich, aus dem Einkommen zu bezahlen.

- ⇒ Zum **Einkommen** zählen alle Pensionen und Renten, Pflegegelder, Gnadengaben sowie sonstige regelmäßige Einkünfte (z.B. Mieteinnahmen), Ansprüche aus Übergabe- oder Ausgedingeverträgen, Leibrenten und ähnliche Leistungen, aber auch Guthaben auf Grund der Arbeitnehmerveranlagung oder Einkommenssteuererklärung vom Finanzamt
- ⇒ Pensionen und ausl. Renten werden jeweils mit 80% des Nettobetrages zur Heimkostenfinanzierung herangezogen. 20% verbleiben als Taschengeld, ebenso die 13. und 14. Pensionsauszahlung.
- ⇒ Vom Pflegegeld verbleibt ein Taschengeld in Höhe von 10% der Pflegegeldstufe 3.
- ⇒ Sonstige Einkünfte werden zur Gänze für die Bezahlung der Heimkosten herangezogen. (wie z.B. Mieten)

Daraus ergeben sich folgende Möglichkeiten zur Heimkostenbezahlung:

- A) Der Heimbewohner ist aufgrund seines Einkommens zur Bezahlung der gesamten Heimkosten in der Lage und somit „Selbstzahler“.

- B) Das Einkommen des Heimbewohners reicht zur Bezahlung der Heimkosten nicht aus. In diesem Fall gibt es die Möglichkeit, einen Antrag auf Gewährung einer Hilfeleistung der stationären Pflege einzubringen, wodurch der Bewohner zum „Teilzahler“ wird.

Nach den Bestimmungen des Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetzes ist der Antrag beim Land Tirol bzw. der Stadtgemeinde Hall einzubringen. Wir unterstützen Sie gerne bei der Antragstellung.